

die Schwarze Liste für IPs zu aktualisieren und deren Eigentümer vor einem möglichen Hackerangriff zu warnen. Unternehmen rät Imperva zum Einsatz einer Web Application Firewall, die Angriffe aufspürt und blockt. Reputationsbasierte Kontrollen können darüber hinaus Attacken bekannter bösartiger Quellen mit dem Service ‚ThreatRadar‘ auf der Web Application Firewall verhindern.

MSRC: 3. Jahresbericht 2010/11 zu Vulnerability und Active Protection

Der Jahresbericht des Security Response Center (MSRC) enthält Ergebnisse der Microsoft Vulnerability Research (MSVR) und des Microsoft Active Protections Program (MAPP) und zeigt die Weiterentwicklung des Exploitability Index (Wahrscheinlichkeit, mit der eine Lücke ausgenutzt werden kann).

Microsoft hat diese Forschungs- und Partner-Programme entwickelt, um Anwender vor den Gefahren im Internet zu schützen. Durch die branchenübergreifende Zusammenarbeit des MAPP werden innovative Maßnahmen erarbeitet, um den präventiven Schutz vor Cyber-Kriminalität zu verbessern. Als einheitliches Einstufungssystem der Sicherheitslücken dient seit 2008 der Exploitability Index, der es Kunden und Partnern ermöglicht, Implementierungen von Sicherheits-Updates zu priorisieren. Weltweit nehmen derzeit 84 Unternehmen am MAPP teil und schützen jeden Monat mehrere hundert Millionen Nutzer vor Internet-Angriffen.

Der Bericht zeigt, dass der weiterentwickelte Exploitability Index für Sicherheitslücken dazu beiträgt, in dringenden Fällen die Notwendigkeit, alle Sicherheits-Updates bereitzustellen, stark reduzieren kann. Anwender bekommen so mehr Flexibilität bei der Auswahl der einzuspielenden Updates, was vorwiegend für Unternehmenskunden eine Rolle spielt. Von 605 Bewertungen über den Index wurden nur fünf überarbeitet – vier der fünf Revisionen haben zu einer Minderung der Bewertung geführt. Zudem wurden im Zeitraum von Juli 2010 bis Juni 2011 insgesamt 109 verschiedene Software-Schwachstellen bei 38 Anbietern identifiziert und behoben. Diese Schwachstellen wurden den 38 Software-Anbietern auf sichere und koordinierte Weise offen gelegt. Auf 97% der vom MSRC gemelde-

ten Schwachstellen wurde in den vergangenen zwölf Monaten durch die einzelnen Hersteller reagiert, was zeigt, dass die Teilnehmer des MAPP die Prozesse des MSRC in ihre Arbeit weitgehend integriert haben. Der 3. ‚Progress Report‘ steht auf <http://www.microsoft.com/download/en/details.aspx?displaylang=en&id=26931> zur Verfügung.

Buchbesprechung

Ludwig Gramlich

Ehrhardt, Matthias: Die Kennzeichnungspflichten von § 95d UrhG. Änderungsbedarf und Maßnahmen de lege ferenda. Law and Economics Bd. 33, Herbert Utz Verlag, München 2011, 192 S., 53,- €, ISBN 978-3-8316-4056-0

Die an der LMU München entstandene, von Jochen Schneider betreute Dissertation analysiert zwei 2003 ins Urhebergesetz eingefügte Kennzeichnungspflichten mit unterschiedlichen Ausrichtungen. Bei § 95d Abs. 1 UrhG „steht der Schutz der Verbraucher und die Lauterkeit des Wettbewerbs im Vordergrund. Abs. 2 zielt darauf ab, Schrankenbegünstigten Informationen zu deren Rechtsdurchsetzung zur Verfügung zu stellen“ (S. 18). In 9 Teilen werden vier Problemfelder der aktuellen Fassung des § 95d benannt; im letzten, 10. Teil wird dann Änderungsbedarf aufgezeigt und eine neue Fassung von Abs. 1 vorgeschlagen (S. 164). Erörtert wird vor allem, ob sich § 95d auf „wirksame“ technische Schutzmaßnahmen beschränkt, auch weil in der Folge sonstige Vorkehrungen der Rechteinhaber zum Schutz von Werken einer Kennzeichnungspflicht unterliegen können (Teil VIII.), des Weiteren, was mit „deutlich sichtbarer“ Kennzeichnung gemeint ist (Teil VI., VII.), und schließlich, ob die weder durch die „InfoRL“ (2001/29/EG) noch durch WIPO-Verträge vorgeschriebene Kennzeichnungspflicht des § 95d Abs. 1 (Teil III.) mit internationalem und mit höherrangigem deutschem Recht vereinbar ist (Teil IX.). Der auch rechtsvergleichend (insbesondere mit Bezug auf USA und Schweiz) abgestützten Bewertung gehen eingehende Betrachtungen zu Normzweck, Tatbestand und Rechtsfolgen der beiden Absätze der Vorschrift voraus (Teile IV., V.).

Ehrhardt setzt Informations- und Kennzeichnungspflichten gleich; beide stellen „Wissen über Sachverhalte zur Verfü-

gung“ (S. 23). Etwas verkürzt wird dann deren Rechtfertigung als Ausgleich „intellektueller“ oder (so S. 24 Fn. 32) „perzeptiver“ Unterlegenheit allein auf „Verbraucher“ (i.S. des § 13 BGB?) bzw. deren Schutzwürdigkeit bezogen, zumal hernach (S. 27, 30 f.) durchaus verdeutlicht wird, dass auch, wenn nicht vor allem eine besondere Gefährdung von Nutzern/Anwendern maßgeblich ist und überdies ein „Zuviel an Information ... auch dem Verbraucherschutz nicht dienlich“ sei (S. 31). Später wird (für § 95d Abs. 1) noch einmal die Unterscheidung zwischen B2C- und B2B-Bereich aufgegriffen (S. 62), die hier jedoch (mangels Umsetzung von EU-Recht) gerade nicht direkt relevant ist. Nicht überzeugend sind auch die (sehr kursorischen) Überlegungen zum Datenschutz bei der Einbettung von Informationen über Nutzer in Dateien im Kontext „digitaler Wasserzeichen“ (S. 147). Dort wird lediglich § 13 TMG erwähnt (zudem einmal falsch als BDSG bezeichnet), ohne relevante technische Maßnahmen zunächst in den erforderlichen Zusammenhang des § 11 TMG einzuordnen. Richtig ist freilich, dass hier weiterer Diskussionsbedarf besteht. Dass sich die Frage der Vereinbarkeit des § 95d (Abs. 1) UrhG mit EU-Primärrecht (Art. 34, 36 AEUV) nur stellt, wenn die InfoRL nicht (zulässiger Weise) eine „Vollharmonisierung“ angestrebt hat, wird allenfalls angedeutet; explizit angesprochen (und verneint) wird hingegen Inländerdiskriminierung (S. 154 f.).

Einzelne Formulierungen sind missglückt bzw. missverständlich (Ratifizierung statt Umsetzung, S. 134; EU statt EU-Mitgliedstaaten als Titel von VIII.A.); zudem finden sich sinnentstellende Schreibfehler („Verbreitungs“- statt „Vorbereitungshandlungen“, S. 47; „Schutzmaße“ statt „Schutzmaßnahme“, S. 63) bzw. fehlen Satzteile (etwa S. 129 Fn. 372; S. 154). Auch werden bei Rechtstexten und Urteilen (vor allem solchen des EuGH) nicht immer exakte Quellen angegeben, und in Fn. 436 (S. 157) wird noch die „alte“ EG-Vorschrift (Art. 28) angeführt.

Gleichwohl überzeugt das Resultat: In § 95d Abs. 1 sollte nur auf „wirksame“ technische Maßnahmen abgestellt und sollten „leicht erkennbare“ Angaben gefordert werden. Abs. 2 (systematisch besser bei § 95b anzusiedeln, S. 101) könne ebenfalls um das Merkmal „wirksam“ ergänzt werden, sei jedoch bisher und wohl auch künftig kaum praktisch relevant (110) – also: warum nicht streichen?